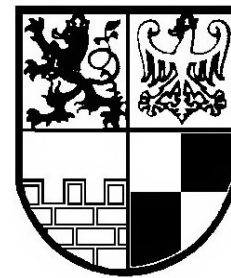


GEMEINDE HIMMELKRON

LANDKREIS KULMBACH • OBERFRANKEN



Antrag auf Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage - gewerblich -

Ausgegeben am:

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Gemeinde Himmelkron
Klosterberg 9
95502 Himmelkron

Eingangsstempel Gemeinde:

Ansprechpartner:
Bau- und Ordnungsamt
09227/ 931-21 Fr. Bescherer

Bitte beachten:

Mit den Arbeiten darf erst nach Zustimmung durch die Gemeinde begonnen werden.

1. Bauherr

Name, Vorname:

PLZ: Wohnort:

Straße, Hs.Nr.: Telefon:

2. Entwurfsverfasser

Name, Vorname:

PLZ: Wohnort:

Straße, Hs.Nr.: Telefon:

3. Grundstückseigentümer, falls abweichend von Bauherr

Name, Vorname:

PLZ: Wohnort:

Straße, Hs.Nr.: Telefon:

4. Baugrundstück

Fl.Nr.: Gemarkung:

Straße, Hs.nr.:

Größe lt. Grundbuch: m², Noch nicht vermessen, voraussichtliche Größe: m²

E-Mail:
gemeinde@himmelkron.de

Dienstgebäude:
Klosterberg 9
95502 Himmelkron

Besuchszeiten:
Mo-Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Do 15.00 - 18.00 Uhr

Konten:
VR Bank Oberfranken Mitte e. G.
BIC: GENODEF1KU1 IBAN: DE90 7719 0000 0004 1103 15
Sparkasse Kulmbach
BIC: BYLADEM1KUB IBAN: DE29 7715 0000 0000 1105 69

Internet:
www.himmelkron.de

5. Zusätzliche Angaben Antragstellung

Ein(e) _____

- Baugenehmigung
 Bauvorbescheid

- wird noch beantragt
 ist beantragt
 ist bereits erteilt

Unter dem Aktenzeichen:

Hinweis

Bei der Planung ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass gem. Entwässerungssatzung der Gemeinde Himmelkron (EWS) der Anschluss und Benutzungszwang nicht für Niederschlagswasser gilt, sofern dessen Versickerung oder anderweitige schadlose Beseitigung ordnungsgemäß (ohne Beeinträchtigung Dritter) möglich ist.

Datum des voraussichtlichen Beginns der Baumaßnahme:

Datum der planmäßigen Fertigstellung:

6. Vorhaben

- Neubau einer Grundstücksentwässerungsanlage mit Anschluss an
 den öffentlichen Kanal eine bestehende private Abwasseranlage
- Errichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage mit Kleinkläranlage
 ohne mit Anschluss an den öffentlichen Kanal
- Umbau/Erweiterung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage
- Errichtung / Änderung einer Abscheideranlage (Leichtflüssigkeit, Fett, Öl, Benzin)
- Errichtung / Betrieb einer Versickerungsanlage die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, insbesondere dem DWA Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" (Nachweis, Seite 5-E)
- Errichtung / Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage zur Brauchwassernutzung
- Errichtung einer Zisterne
- Umstellung auf Trennsystem
- Beseitigung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube
- Stilllegung einer Anschlussleitung
- Sonstiges:

7. Art des Abwassers

- Schmutzwasser Niederschlagswasser Kondensat aus Brennwertanlagen
- häusliches Schmutzwasser (bei Kleinkläranlagen)
 mech. geklärt mech. biol. geklärt (DIN 4261)
- gewerbliches Abwasser
- Temperatur: °C, ph-Wert: , Spitzenanfall: l/s, Menge: m³/Tag

8. Abwasservorbehandlung

- Leichtflüssigkeitsabscheider (Benzin, Heizöl, Koaleszenz) Schlamm-/Sandfang
- Fettabscheider Neutralisationsanlage Stärkeabscheider Desinfektion
- Sonstige Abwasserbehandlung, welche:

Hinweis zur Abwasservorbehandlung:

Bauanträge von Betrieben/Einrichtungen in denen fetthaltige Abwasser anfallen können:

Für die abwassertechnische Beurteilung (EWS-Zustimmung) werden zusätzliche Unterlagen benötigt. Der Bauherr muss von einem Fachkundigen für Abscheidetechnik eine Beurteilung für die Erfordernis bzw. Nichterfordernis eines Fettabscheiders vorlegen (Bericht und Rücksendeformular-Fettabscheider gemäß Anlage). Sollte der Einbau eines Fettabscheiders erforderlich sein, sind auch die entsprechenden Unterlagen, wie Bemessung der gewählten Abscheideanlage, Entwässerungsplan- Fettabscheider usw. einzureichen. Dies gilt für Gastronomie bzw. auch für nahrungsmittelverarbeitende Industrie generell.

9. Angaben zum Rückstau

Schutz der Grundstücksentwässerungsanlage / des Gebäudes gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage.

Vorhandene/ geplante Rückstausicherung durch eine(n)

- Fäkalienhebeanlage** **Rückstauverschluss** **Abwasserpumpe (Druckleitung)**
 angeschlossen an **Trennsystem** **Mischwasserkanal**

Hinweis:

Es ist § 9 Abs. 5 der Entwässerungssatzung (EWS) zu beachten. Sollten die Vorschriften zur Rückstausicherung missachtet werden, haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die auf ein Rückstauereignis (oder einen Rückstau) zurückzuführen sind. Es ist auf die Rückstauenebene zu achten und es wird darauf verwiesen, dass die DIN 1986-100 einzuhalten ist.

10. Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser (von Dachflächen, Zufahrten, Hofbefestigungen, usw.) wird

- dem öffentlichen Kanal zugeführt**

Nachfolgende Punkte sind in Verbindung mit Punkt 11 und 12 zu behandeln

- auf dem eigenen Grundstück großflächig versickert (NWFreiV/ TRENGW)***
 Ableitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer (Fluss, Bach, Teich, Graben) (TRENOG)*

- in einer Zisterne gesammelt, Fassungsvermögen:** m³

Deren Überlauf führt in

- eine Versickerung** **Gewässer** **den öffentlichen Mischwasserkanal**
 hat keinen Notüberlauf

Größe der zu entwässernden Fläche: m²

*Niederschlagswasser von unbeschichteten Flächen aus Kupfer-, Zink- oder Bleiblech über 50 m² darf nur mit entsprechender Vorbehandlung erlaubnisfrei eingeleitet werden.

Das in einer Zisterne aufgesammelte Regenwasser wird als Brauchwasser

- im Haushalt verwendet (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine)**
 zur Gartenbewässerung verwendet

Sonstiges:

11. Art der Versickerung (ist nur auszufüllen, wenn bei 10. eine Versickerung angegeben wurde) (in Verbindung mit Punkt 12 zu behandeln)

- Flächenversickerung** **Muldenversickerung** **Rigolenversickerung**
 Rohr-Rigolenversickerung **Schachtversickerung**

12. Einleiterlaubnis (ist nur auszufüllen, wenn bei 10. eine Versickerung oder eine Ableitung in ein Gewässer angegeben wurde)

Für die Einleitung von

- Niederschlagswasser** **vorgereinigtem Abwasser**

In

- eine Versickerung** **in einen Vorfluter (Graben)**

- in ein Gewässer (Fluss, Bach, Teich)**

ist **wird** beim zuständigen Landratsamt in Kulmbach eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

- Es wurde schon eine Erlaubnis erteilt, dann bitte Aktenzeichen angeben:**

13. Wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten auf Grundstücksflächen fallen an

nein ja, Art und Anfallstelle der Stoffe oder Flüssigkeiten angeben (ggf. auf separatem Blatt angeben)

Laugen Säuren Öle Fette

Sonstige:

Hiermit beantrage/n ich/wir die Genehmigung zur Herstellung der Abwasserhausanschlüsse gemäß der geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen der Entwässerungssatzung (EWS), sowie der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Himmelkron.

Hinweis zum Datenschutz:

Die in diesem Formular von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Benutzungsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Die Daten werden ausschließlich zur Beitrags- und Gebührenabrechnung für das betreffende Grundstück und zur satzungsgemäßen Abwicklung des Benutzungsverhältnisses erfasst, gespeichert und verarbeitet. Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Wasserversorger um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Wasserversorger die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen, sofern es die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zulassen.

Alle Angaben erfolgten nach besten Wissen und Gewissen. Die Hinweise zum Datenschutz wurden gelesen und es erfolgt die Zustimmung zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der persönlichen Daten.

Änderungen, von in diesem Antrag gemachten und durch Unterschrift bestätigten Angaben, sind der Gemeinde Himmelkron unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum und Unterschrift des Grundstückseigentümer

Ort, Datum und Unterschrift des Bauherren

Ort, Datum und Unterschrift des Entwurfszeichner

Hinweis: Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor geplanter Ausführung bei der Gemeinde Himmelkron einzureichen. Es gilt der Zeitpunkt, ab dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Die Abnahme erfolgt durch die technische Abteilung des Bau- und Ordnungsamtes.

Mit Geldbuße kann gem. § 21 Nr. 2 EWS belegt werden, wer vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt.

**Mit dem Antrag - gemäß der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Himmelkron -
gemeinsam einzureichende Unterlagen - jeweils 2-fach**

I. Allgemeine Unterlagen

- A.) Übersichtslageplan Maßstab 1:1000
- B.) Lageplan / Grundriss Maßstab 1:100 oder 1:200 (bei Großprojekten) mit Darstellung der öffentlichen und privaten Abwasseranlage insbesondere:
 - 1. Darstellung von Misch-, Schmutz- Regenwasserleitungen, Kleinkläranlage - innerhalb und außerhalb des Gebäudes bis zum öffentlichen Kanal / Oberflächengewässer / Versickerungsanlage, Abbruch evtl. bestehender Abwasseranlagen / Leitungen
 - 2. Darstellung der Lage von Versickerungsanlagen
 - 3. Darstellung der Regenwassernutzungsanlage
 - 4. Darstellung der versiegelten und zu entwässernden Flächen
- C.) Längsschnitte der Entwässerungsanlage Maßstab 1:100 mit Höhenangaben m ü.NHN sowie Bezug zur FFOK (Fertigfußbodenoberkante)
- D.) Die Beschaffenheit und Menge des gewerblichen oder industriellen Schmutzwassers ist gesondert nachzuweisen. Wir verweisen auf die Berechnung der Schmutzwassermenge nach DIN 1986. Die Schmutzwasserberechnung für Mehrfamiliengebäude ist ab 10 Wohneinheiten beizulegen.

II. Optionale Unterlagen

- A.) Nachweis der ausreichenden / bzw. nicht ausreichenden Sickerfähigkeit des Bodens zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung Dritter - nach Arbeitsblatt DWA-A 138 - durch ein Gutachten eines Sachverständigen
- B.) Beschreibung und Bemessung der Versickerungsanlage gem. Arbeitsblatt DWA-A 138 falls noch nicht direkt an das Landratsamt Kulmbach gemeldet
- C.) Beschreibung der Regenwassernutzungsanlage/Zisterne
- D.) Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft zur Kleinkläranlage
- E.) Beschreibung und Bemessung von Abscheideranlagen
 - Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN EN 858 und DIN 1999-100
 - Fettabscheider nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100
 - Neutralisationsanlage

Hinweis:

Ein geänderter Anschluss an den Hauptkanal ist zwingend vor der Grabenverfüllung durch die Gemeinde Himmelkron abnehmen zu lassen. Die Gemeinde ist dafür rechtzeitig acht Tage vorher zu informieren.

Rücksendeformular-Abscheider

Betriebsstätte: Ansprechpartner: Anschrift.: Telefon:

An die
Gemeinde Himmelkron
Bau- und Ordnungsamt
Klosterberg 9
95502 Himmelkron

Vollzug der Entwässerungssatzung -EWS-

Beurteilung für die Erfordernis eines Abscheiders der gewerblichen Betriebe in der Gemeinde Himmelkron mit Schmutzwasseranfall, bei dem ein Abscheider benötigt wird

Betreffendes ist vom Fachkundigen für Abscheidetechnik anzukreuzen:

- Hiermit wird bestätigt, dass in der oben genannten Betriebsstätte kein Abwasser anfällt, das Fette, Leichtflüssigkeiten oder sonstige Verschmutzungen enthält, die einen Abscheider
- benötigen und in die Kanalisation der Gemeinde Himmelkron eingeleitet wird. Der Einbau eines Abscheiders nach DIN EN 1825-2 (Fette) oder DIN EN 858-2 (Leichtflüssigkeiten) ist nicht notwendig.
- In der oben genannten Betriebsstätte fällt Abwasser an, das Fette, Leichtflüssigkeiten oder sonstige Verschmutzungen enthält. Der Einbau eines Abscheiders nach DIN EN 1825-2 (Fette) oder DIN EN 858-2 (Leichtflüssigkeiten) ist zwingend erforderlich. Der Gemeinde Himmelkron wird mit dem Entwässerungsantrag ein entsprechendes Konzept vorgelegt.

Ort, Datum

Fachkundiger für Abscheidetechnik
Stempel und Unterschrift**Der Grundstückseigentümer / Pächter / Betreiber bestätigt:**

Fette sind in Müllbehältern zu entsorgen und Leichtflüssigkeiten und sonstige Verschmutzungen sind in geeigneten Vorrichtungen zu entsorgen und dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden! Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Werden durch die/den Unterzeichnenden Abwasserkanäle der Gemeinde Himmelkron mit solchen Rückständen verunreinigt, haftet er für die Beseitigung, auch für eventuelle Schäden an Anlagen Dritter!

Ort, Datum

Grundstückseigentümer / Pächter / Betreiber

Wichtige Hinweise aus der Entwässerungssatzung:

1. Grundstücksanschluss (§ 8 EWS)
Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
2. Die Zustimmung zum Antrag und die Überprüfung des Anschlusses durch die technische Abteilung des Bau- und Ordnungsamtes befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
3. **Baubeginn (§ 10 Abs. 5 EWS)**
Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
4. Rückstau (§ 9 Abs. 3 EWS)
Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
5. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser (§ 3 Nr. 3 EWS)
Abwasser bzw. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
6. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von gesammelt abfließendem Wasser durch Niederschläge aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen (Niederschlagswasser) (§ 3 Nr. 5 EWS)
7. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt. Es dürfen keine Drainagen an den Mischwasserkanal angeschlossen werden, diese sollten im besten Fall versickern.
8. Nach Anschluss an die Entwässerungsanlage muss eine Kanaldichtheitsuntersuchung von einem geprüften/ zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden. Eine wiederkehrende Untersuchung ist alle 20 Jahren notwendig (bzw. alle 5 Jahren, wenn sich das Grundstück im Wasserschutzgebiet befindet). Eine Kopie des Protokolls der Kanaldichtheitsprüfung ist dem Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Himmelkron zuzusenden.
9. Es wird auf den Selbstauskunftsbogen für versiegelte Flächen auf dem Grundstück hingewiesen. Dieser muss nach erfolgten (Bau-)Maßnahmen, bei denen Flächen versiegelt werden (Hausbau, Flächen pflastern oder asphaltieren, usw.), bei der Gemeinde Himmelkron eingereicht werden.
10. Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner (§ 15 BGS-EWS)
Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Entwässerungssatzungen (EWS), die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) und die oben genannten wichtigen Hinweise gelesen hat und umfassend anerkennt. Die Satzungen können auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron unter <https://www.himmelkron.de/rathaus/satzungenverordnungen/> eingesehen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller